## Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Comparative and European Law (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Fach-Bachelor)

## vom 24.05.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 22.03.2023 die folgende "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Comparative and European Law (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Fach-Bachelor)" beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 23.05.2023 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 12.05.2023 genehmigt.

§ 1

- (1) Voraussetzungen für die Immatrikulation in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Comparative and European Law (Hanse Law School) sind nach Maßgabe der §§ 18, 19 NHG insbesondere
  - a. eine Hochschulzugangsberechtigung sowie eine Zulassung zum Studiengang gemäß der Ordnung über das Auswahlverfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 NHG) und
  - b. für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR),
  - c. der Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß § 2 Abs. 2, sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach § 2 Abs. 3 vorliegt, sowie
  - d. das Fehlen von Einschreibehindernissen gemäß § 19 Abs. 5 NHG, insbesondere, dass der\*die Bewerber\*in nicht ein zu den Modulen des Studiengangs artverwandtes oder artgleiches Modul bereits endgültig nicht bestanden hat; zum Nachweis des Fehlens von Einschreibehindernissen kann die Vorlage entsprechender Nachweise gefordert werden, insbesondere eine Bestätigung einer zuvor besuchten Hochschule, dass der Prüfungsanspruch in einem Modul i.S. des Hs. 1 nicht bereits endgültig verbraucht worden ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder im Fall, dass eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erlangt werden kann, durch die Erklärung des\*der Bewerber\*in, den Prüfungsanspruch in einem Modul i.S.v. Hs. 1 nicht bereits endgültig verbraucht zu haben sowie, dass er\*sie sich bewusst ist, dass eine Falschangabe die Exmatrikulation zur Folge haben kann.
- (2) Soweit diese Ordnung keine Abweichungen regelt, bleiben im Übrigen die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt.

§ 2

- (1) Der Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) ist zu erbringen durch entweder
  - eine Hochschulzugangsberechtigung, die auf das Vorhandensein hinreichender englischer Sprachkenntnisse schließen lässt, insbesondere z. B. eine Hochschulzugangsberechtigung, die durch eine Schule/Ausbildungsstätte mit Unterrichtssprache Englisch ausgestellt worden ist, oder
  - einen Hochschulabschluss in einem englisch-sprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder

 erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher, insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment., UNIcert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule.

(2) Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

## ist zu erbringen durch

- eine Hochschulzugangsberechtigung, die auf das Vorhandensein hinreichender deutscher Sprachkenntnisse schließen lässt, insbesondere z. B. eine Hochschulzugangsberechtigung, die durch eine Schule/Ausbildungsstätte mit Unterrichtssprache Deutsch ausgestellt worden ist, oder
- einen Hochschulabschluss in einem deutsch-sprachigen Studiengang in einem Land mit Deutsch als Amtssprache oder
- erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe C1 des GeR oder höher. Anerkannt werden insbesondere Tests nach RO-DT sowie universitätsinterne Sprachtests des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule.
- (3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist befreit, wer entweder eine der in der RO-DT § 8 Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder wer im Rahmen der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NHG eines oder mehrere Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg absolvieren soll, mindestens ein Sprachniveau auf B2 nachweist und voraussichtlich während des Studiums das Sprachniveau C1 erreichen wird.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss für den Bachelorstudiengang Comparative and European Law (Hanse Law School) (§ 3) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse sowie das Vorliegen von Einschreibehindernissen i. S. d. § 1.

§ 3

- (1) Zur Wahrnehmung der durch § 2 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät II den Zugangsausschuss für den Bachelorstudiengang Comparative and European Law (Hanse Law School) aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie ein stellvertretendes Mitglied je Statusgruppe.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
  - zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
  - einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 in Kraft.